
2010 **Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 2010** **Nr. 12**

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 2010	Bekanntmachung der deutsch-ghanaischen Vereinbarung über die Einrichtung einer Delegation der deutschen Wirtschaft in Accra	354
30. 3. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	356
1. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	358
9. 4. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	360
9. 4. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	360
9. 4. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	361
9. 4. 2010	Bekanntmachung des deutsch-argentinischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Personals oder Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen	361
9. 4. 2010	Bekanntmachung über die Fortgeltung völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien	363
9. 4. 2010	Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über die Verbesserung des physischen Schutzes im Transport- und Lagerkomplex des Ukrainischen Staatlichen Produktionsunternehmens „IZOTOP“ in Kiew	366
12. 4. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport	368
15. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	370
15. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	371
15. 4. 2010	Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	372
15. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	374
16. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee	374
28. 4. 2010	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	375

**Bekanntmachung
der deutsch-ghanaischen Vereinbarung
über die Einrichtung
einer Delegation der deutschen Wirtschaft in Accra**

Vom 30. März 2010

Die in Accra durch Notenwechsel vom 29. Dezember 2009/16. Februar 2010 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über die Einrichtung einer Delegation der deutschen Wirtschaft in Accra ist nach ihrer Inkrafttrittsklausel

am 16. Februar 2010

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. März 2010

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Karl-Ernst Brauner

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Accra

Accra, 29. Dezember 2009

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und regionale Integration der Republik Ghana im Einklang mit den guten Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern und in der Absicht, die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Ländern, vor allem im Bereich der Klein- und Mittelindustrie, zu fördern, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über die Einrichtung einer Delegation der deutschen Wirtschaft in Accra vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern wie vorgenannt zu unterstützen, hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung der Republik Ghana um Genehmigung ersucht, eine Delegation der deutschen Wirtschaft (im Folgenden: Delegation) in Accra nach den Bestimmungen des ghanaischen Rechts einzurichten. Die Regierung der Republik Ghana hat dem Ersuchen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland stattgegeben. Die Delegation ist eine Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. (DIHK). Sie wird die offizielle Bezeichnung „Delegation der deutschen Wirtschaft“ tragen.

2. Zweck der Delegation ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Organisationen und Gewerbetreibenden der Republik Ghana und der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich für die Interessen der Wirtschaft beider Länder ein und fördert den Wirtschaftsverkehr in beide Richtungen. Die Delegation verfolgt keine Gewinnerzielungszwecke. Sie kann für ihre Dienstleistungen Entgelte zur Deckung der Kosten erheben.

3. Die Delegation wird beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und regionale Integration der Republik Ghana registriert. Der Sitz der Delegation ist Accra. Sie kann nach geltendem ghanaischem Recht weitere Außenstellen im Hoheitsgebiet der Republik Ghana einrichten und unterhalten.

4. Die Delegation wird im Bereich der Außenwirtschaftsförderung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem DIHK finanziell unterstützt. Zahlungen, die

unmittelbar oder mittelbar von der Bundesrepublik Deutschland an die Delegation zur Deckung der Kosten geleistet werden, sind nach ghanaischem Recht von direkten Steuern befreit. Der Delegation ist gestattet, Konten in der Republik Ghana sowie in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten. Über den DIHK geleitete Bundeszuwendungen, die dem Unterhalt der Delegation dienen, können jederzeit, frei und ohne Beschränkung zum offiziellen Wechselkurs auf die in der Republik Ghana unterhaltenen Konten der Delegation überwiesen werden.

5. Personen, die im Auftrag des DIHK zu den unter Nummer 2 genannten Zwecken bei der Delegation beschäftigt werden, sowie deren Familienangehörige (Ehe-/Lebenspartner und ihre minderjährigen ledigen Kinder) sind keine Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Ghana. Sie genießen nicht die Vorrechte und Immunitäten, die dem Personal solcher Vertretungen gewährt werden.

6. Die zuständigen ghanaischen Behörden erteilen den unter Nummer 5 genannten Personen bevorzugt einen Aufenthaltstitel im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen. Der Aufenthaltstitel beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer. Er wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erstmalig längstens für fünf Jahre erteilt und kann danach verlängert werden. Vor der Ausreise aus Deutschland ist bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung Ghanas ein Aufenthaltstitel in Form eines Visums einzuholen. Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer können in Ghana gestellt werden.

7. Die unter Nummer 5 genannten Personen benötigen für die Tätigkeit bei der Delegation keine Arbeitserlaubnis.

8. Die Anzahl der bei der Delegation Beschäftigten soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die Einrichtung der Delegation dient. Nicht mehr als zwei der unter den Nummern 5 bis 7 genannten Personen werden vom DIHK zur Erfüllung der Zwecke, denen die Einrichtung der Delegation dient, entsandt. Weiteres Personal wird vor Ort eingestellt.

9. Die steuerliche Behandlung der Gehälter, Löhne und ähnlichen Bezüge der Bediensteten der Delegation richtet sich nach den jeweils geltenden Übereinkünften zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

10. Die Regierung der Republik Ghana gewährt denjenigen Personen und deren Familienangehörigen (Ehe-/Lebenspartner und ihre minderjährigen ledigen Kinder), die im Auftrag des DIHK zu den unter Nummer 2 genannten Zwecken bei der Delegation beschäftigt sind, für Übersiedlungsgut, das innerhalb von 12 Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlandes eingeführt wird, bei der Ein- und Wiederausfuhr die Befreiung von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung nach Maßgabe des geltenden Rechts.

11. Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf eine eventuelle künftige ghanaisch-deutsche Auslandshandelskammer in Ghana anzuwenden.

12. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jederzeit auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden.

13. Diese Vereinbarung berührt keine im Verhältnis zwischen der Republik Ghana und der Bundesrepublik Deutschland geltenden zweiseitigen Abkommen.

14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Ghana mit den unter Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Ghana zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und regionale Integration der Republik Ghana eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und regionale Integration der Republik Ghana erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
und regionale Integration
der Republik Ghana

Accra

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 30. März 2010

I.

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956, 1007) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Indonesien am 28. Oktober 2009
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung

Syrien am 8. Mai 2009
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung

Timor-Leste am 9. Dezember 2009

in Kraft getreten.

II.

Indonesien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 28. September 2009 den nachstehenden Vorbehalt und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation

“ ... the Government of the Republic of Indonesia conveys her reservation not to be bound by the provision of Article 20 (2) and takes the position that disputes relating to the interpretation and application on the Protocol which have not been settled through the channel provided for in Paragraph (1) of the said Article, may be referred to the International Court of Justice only with the concern of all Parties to the dispute; ...”

Vorbehalt

„ ... übermittelt die Regierung der Republik Indonesien ihren Vorbehalt, dass sie sich durch Artikel 20 Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet, und ist der Auffassung, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls, die nicht auf dem in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehenen Weg beigelegt wurden, dem Internationalen Gerichtshof nur mit der Zustimmung¹⁾ aller Streitparteien unterbreitet werden können; ...“

¹⁾ Anm. d. Übers.: Im Original versehentlich „concern“ („Besorgnis“) statt „consent“.

Declaration

“ ... the Government of the Republic of Indonesia conveys her declaration on the provision of Article 6 paragraph (2) subparagraph c, Article 9 paragraph (1) subparagraph a, and Article 9 paragraph (2) of the Protocol [which] will have to be implemented in strict compliance with the principles of the sovereignty and territorial integrity of a state; ...”

Erklärung

„ ... übermittelt die Regierung der Republik Indonesien ihre Erklärung zu Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 des Protokolls, [die] unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten durchgeführt werden müssen; ...“

Syrien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 8. April 2009 den nachstehenden Vorbehalt und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation

“The Syrian Arab Republic expresses a reservation about the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, article 20, paragraph 2.”

Vorbehalt

„Die Arabische Republik Syrien bringt einen Vorbehalt zu Artikel 20 Absatz 2 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg an.“

Declaration

“ ... The Government of the Syrian Arab Republic is not a party to the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees referred to in the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, article [19], paragraph 1.”

Erklärung

„ ... Die Regierung der Arabischen Republik Syrien ist weder Vertragspartei des Abkommens von 1951 noch des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, auf die in Artikel 19 Absatz 1 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg Bezug genommen wird.“

III.

Irak hat am 16. Juni 2009 die nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“ ... pursuant to article 8 (6) of the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime, the Iraqi authority to receive and respond to requests for assistance, for confirmation of registry or of the right of a vessel to fly its flag and for authorization to take appropriate measures is the Iraqi Ministry of Transportation in cooperation with the competent Iraqi security authorities.”

„ ... nach Artikel 8 Absatz 6 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ist die irakische Behörde für die Entgegennahme und die Beantwortung von Ersuchen um Hilfe, um die Bestätigung der Registrierung oder des Rechts eines Schiffes, seine Flagge zu führen, sowie um die Genehmigung, geeignete Maßnahmen zu treffen, das irakische Verkehrsministerium in Zusammenarbeit mit den zuständigen irakischen Sicherheitsbehörden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 2009 (BGBl. II S. 969).

Berlin, den 30. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

Vom 1. April 2010

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623, 624) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Aserbaidsschan am 1. Juni 2010.

Aserbaidsschan hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Februar 2010 folgenden Vorbehalt nach Artikel 25 Absatz 1 notifiziert:

(Übersetzung)

„The Republic of Azerbaijan declares that it is unable to guarantee implementation of the provisions of the Convention in its territories occupied by the Republic of Armenia (the Nagorno Karabakh region of the Republic of Azerbaijan and its seven districts surrounding that region), until the liberation of these territories from the occupation and complete elimination of the consequences of that occupation (the schematic map of the occupied territories of the Republic of Azerbaijan is enclosed).

The occupying power – the Republic of Armenia – shall bear all responsibility for destroying architectural heritage in the occupied territories of the Republic of Azerbaijan as from the date of the occupation until the liberation of those territories from the occupation and complete elimination of the consequences of that occupation.”

„Die Republik Aserbaidsschan erklärt, dass sie die Durchführung des Übereinkommens in ihren von der Republik Armenien besetzten Gebieten (der Region Berg-Karabach der Republik Aserbaidsschan und den sieben diese Region umgebenden Provinzen) erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besetzung befreit und die Folgen dieser Besetzung vollständig beseitigt sind (die schematische Karte der besetzten Gebiete der Republik Aserbaidsschan ist beigegefügt).*)

Die Besatzungsmacht – die Republik Armenien – trägt vom Tag der Besetzung bis zur Befreiung dieser Gebiete von der Besetzung und bis zur vollständigen Beseitigung der Folgen dieser Besetzung die volle Verantwortung für die Zerstörung des architektonischen Erbes in den besetzten Gebieten der Republik Aserbaidsschan.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. II S. 291).

Berlin, den 1. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) Die Karte ist im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckt.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-georgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. April 2010

Das in Tiflis am 2. Dezember 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 – 2005 (BGBl. 2006 II S. 418, 419) ist nach seinem Artikel 7

am 16. Januar 2006

in Kraft getreten.

Berlin, den 9. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-georgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. April 2010

Das in Tiflis am 1. März 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit (Ersetzung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit durch das Vorhaben „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi (Phase I)“) (BGBl. 2007 II S. 670, 671) ist nach seinem Artikel 5

am 16. April 2007

in Kraft getreten.

Berlin, den 9. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-georgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. April 2010

Das in Tiflis am 24. Juli 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 – 2007 (BGBl. 2007 II S. 1669, 1670) ist nach seinem Artikel 6

am 5. November 2007

in Kraft getreten.

Berlin, den 9. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
des deutsch-argentinischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Personals
oder Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals
der diplomatischen und konsularischen Vertretungen**

Vom 9. April 2010

Das in Buenos Aires am 8. März 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Personals oder Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 8. März 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Argentinischen Republik
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Personals
oder Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals
der diplomatischen und konsularischen Vertretungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Argentinischen Republik –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Personals oder Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

- (1) bezeichnet der Ausdruck Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung jedes Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Personals oder Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals des Entsendestaats, das offiziell zur Wahrnehmung dieser Aufgaben an diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen ernannt wurde und nicht die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaats besitzt;
- (2) bezeichnet der Ausdruck Familienangehörige Personen, die mit einem Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Personals oder des Verwaltungs- und technischen Personals einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung in häuslicher Gemeinschaft leben und Familienmitglieder sind, das heißt:
 - a) Ehepartner oder Lebenspartner,
 - b) unverheiratete Kinder unter einundzwanzig (21) Jahren, für deren Lebensunterhalt die Eltern aufkommen oder unverheiratete Kinder unter fünfundzwanzig (25) Jahren, die auf Vollbasis ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium absolvieren,
 - c) unverheiratete Kinder, für deren Lebensunterhalt die Eltern aufkommen und die eine körperliche oder geistige Behinderung haben,
 - d) andere Personen, für deren Lebensunterhalt das Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung aufkommt und die mit einer Erklärung der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung nach Zustimmung des Empfangsstaates angemeldet werden;
- (3) bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens wird den Familienangehörigen gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung.

(3) Nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat ist den Familienangehörigen die Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen erlaubt.

Artikel 3

Verfahren

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

Artikel 4

Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen wegen der Anschuldigung

eines Begehungs- oder Unterlassungsdelikts im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit, so wird er den Sachverhalt seinen Strafverfolgungsbehörden zur Erwägung unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang dieses Verfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem

dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühestens nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Empfangs der Kündigung.

Geschehen zu Buenos Aires am 8. März 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Guido Westerwelle

Für die Regierung der Argentinischen Republik

Jorge Enrique Taiana

—————

Bekanntmachung über die Fortgeltung völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien

Vom 9. April 2010

Das in Bonn am 29. April 1997 unterzeichnete Protokoll über die Fortgeltung völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien*) wird nachstehend veröffentlicht.

Das Protokoll vom 12. Dezember 1996 über die weitere Anwendung von Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien (BGBl. 1997 II S. 961) wird durch das nachstehende Protokoll ergänzt.

Berlin, den 9. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

*) seit 4. Februar 2003: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

Protokoll

Im Anschluss an die am 11. und 12. Dezember 1996 in Belgrad geführten Konsultationen über die Fortgeltung völkerrechtlicher Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien fanden am 28. und 29. April 1997 in Bonn erneut Konsultationen statt.

Diese waren vornehmlich den in der Liste 2 des Protokolls vom 12. Dezember 1996 aufgeführten Verträgen gewidmet, deren Fortgeltung noch genauer geprüft werden sollte.

Die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und des Außenministeriums der Bundesrepublik Jugoslawien kamen dabei zu folgendem einvernehmlichen Ergebnis:

- 1) Die in Anlage A aufgeführten Übereinkünfte werden im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien weiter angewendet.
- 2) Die in Anlage B aufgeführten Übereinkünfte bedürfen eines weiteren Meinungsaustauschs.
- 3) Die folgenden drei Vereinbarungen werden im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien nicht weiter angewendet:
 - a) Vereinbarung vom 10. März 1956 über die Regelung von Ansprüchen auf Entschädigung für nicht realisierbare Restitutionen und von Ansprüchen gegen die deutsche Verrechnungskasse
 - b) Vereinbarung (Notenwechsel) vom 2. und 3. November 1956 über die Einfuhr von Literatur aus Deutschland
 - c) Sichtvermerksvereinbarung (Notenwechsel) vom 17. und 23. Oktober 1968
- 4) Die Liste 1 des Protokolls vom 12. Dezember 1996 über die Fortgeltung völkerrechtlicher Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien wird wie folgt geändert:
 - a) In Punkt 14 ist das Durchführungsübereinkommen vom 16. Mai 1969 zum Abkommen vom 12. Oktober 1968 über Arbeitslosenversicherung zu streichen, da es unter Punkt 18 der Liste I gesondert erwähnt wird.
 - b) Punkt 11 lautet nunmehr:
„Abkommen vom 10. April 1957 über den Luftverkehr und Vereinbarung über die Änderung des Fluglinienplans (Notenwechsel vom 26. Juli 1973 und 17. Januar 1975)“

Es bleibt bei der bereits im Protokoll vom 12. Dezember 1996 getroffenen Feststellung, dass auch dieses Einvernehmen nicht ausschließt, dass noch weitere Übereinkünfte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen SFRJ im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien weiter Anwendung finden.

Bonn, den 29. April 1997

Für die deutsche Delegation:
Dr. Hans-Dieter Ziegler

Für die jugoslawische Delegation:
Dr. Miroslav Sulaja

Anlage A
zum Protokoll vom 29. April 1997
über die Fortgeltung völkerrechtlicher Vereinbarungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ)
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Bundesrepublik Jugoslawien

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinsames Protokoll vom 10. März 1956 über wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten 2. Briefwechsel vom 8. März 1967 über die Änderung des Artikels 2 des Abkommens vom 10. April 1957 über den Luftverkehr 3. Vereinbarung vom 16. Juli 1964 über die Gewährung von Bundesbürgschaften und -garantien 4. Abkommen vom 23. Februar 1972 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft 5. Vereinbarung (Notenwechsel vom 26. Juli 1973 und 17. Januar 1975) über die Änderung des Fluglinienplans | <ol style="list-style-type: none"> 6. Abkommen vom 24. Juli 1975 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs 7. Abkommen vom 27. November 1984 über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen 8. Notenwechsel (vom 10. März und 22. Dezember 1956) zum Vertrag über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 10. März 1956 9. Abkommen vom 28. Juli 1969 zwischen der Regierung der SFRJ und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Gründung und Tätigkeit von Informationseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland in Jugoslawien |
|--|--|

Anlage B
zum Protokoll vom 29. April 1997
über die Fortgeltung völkerrechtlicher Vereinbarungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ)
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Bundesrepublik Jugoslawien

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Abkommen vom 13. März 1953 (Notenwechsel) über die gegenseitige Zustellung beglaubigter Sterbeurkunden 2. Vertrag vom 10. März 1956 über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung 3. Vereinbarung vom 25. April 1961 über Leistungen zugunsten jugoslawischer Staatsangehöriger, die als Opfer von Menschenversuchen Gesundheitsschäden erlitten haben 4. Vereinbarung vom 7. September 1963 über eine abschließende Regelung in der Frage einer globalen Entschädigung zugunsten jugoslawischer Opfer von Menschenversuchen 5. Gemeinsame Erklärung über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFRJ in beiden Sprachen; Gemeinsamer vertraulicher Vermerk über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen der SFRJ und der | <p>Bundesrepublik Deutschland in beiden Sprachen vom 29. Januar 1968</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Veterinärabkommen (Briefwechsel) zwischen der SFRJ und der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Mai 1968 7. Abkommen über die Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der SFRJ und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Gründung und Tätigkeit von Informationseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland in Jugoslawien (erzielt durch Notenwechsel vom 14. Juni 1976) 8. Abkommen vom 11. Juni 1952 über den Warenverkehr 9. Zweite Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1954 zum Abkommen vom 11. Juni 1952 über den Warenverkehr 10. Vereinbarung vom 12. Juli und 4. Oktober 1971 über die Änderung der Preisklausel der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1954 zum Abkommen vom 11. Juni 1952 über den Warenverkehr |
|--|--|

Bekanntmachung
der deutsch-ukrainischen Vereinbarung
über die Verbesserung des physischen Schutzes im Transport- und Lagerkomplex
des Ukrainischen Staatlichen Produktionsunternehmens „IZOTOP“ in Kiew

Vom 9. April 2010

Die in Kiew durch Notenwechsel vom 29. September/29. Dezember 2009 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Verbesserung des physischen Schutzes im Transport- und Lagerkomplex des Ukrainischen Staatlichen Produktionsunternehmens „IZOTOP“ in Kiew ist nach ihrer Inkrafttretensklausel am 29. Dezember 2009

in Kraft getreten. Die deutsche Einleitungsnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kiew

Kiew, den 29. September 2009

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine unter Bezugnahme auf

- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz vom 10. Juni 1993;
- das Rahmenabkommen vom 29. Mai 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Beratung und Technische Zusammenarbeit (im Folgenden als „Rahmenabkommen“ bezeichnet);
- die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G8 in Kananaskis vom 27. Juni 2002 über die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien und den in diesem Zusammenhang verabschiedeten Richtlinien und Prinzipien;
- die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G8 in St. Petersburg vom 17. Juli 2006 über die Erweiterung der Globalen Partnerschaft und den in diesem Zusammenhang verabschiedeten Bedingungen hierfür

den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren als „Deutsche Vertragspartei“ bezeichnet) und dem Ministerkabinett der Ukraine (im Weiteren als „Ukrainische Vertragspartei“ bezeichnet) über die Verbesserung des physischen Schutzes im Transport- und Lagerkomplex des Ukrainischen Staatlichen Produktionsunternehmens „IZOTOP“ in Kiew vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe „e“ des Rahmenabkommens und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel der Bundesrepublik Deutschland gewährt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit der Ukrainischen Vertragspartei im Haushaltsjahr 2009 und in folgenden Jahren bis längstens zum Jahr 2012 im Rahmen der G-8-Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien“ nicht rückzahlbare Beträge in Höhe von max. 5,8 Mio. € für die Beschaffung von

Sicherungstechnik und anderer Ausrüstungsgegenstände, für Bau- und Transportleistungen sowie für Ingenieurleistungen des vom Auswärtigen Amt beauftragten deutschen Projektdurchführers Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH für die Verbesserung des physischen Schutzes im Transport- und Lagerkomplex des Ukrainischen Staatlichen Produktionsunternehmens (USPU) „IZOTOP“ in Kiew (im Weiteren als „Anlage“ bezeichnet).

2. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen gefördert:
 - a) die Modernisierung des Hauptperimeters der Anlage,
 - b) die Einrichtung eines Kfz-Kontrollpunktes zur Einfahrt in die Anlage einschließlich der sicherheitstechnischen Ausrüstung eines Wachgebäudes,
 - c) die Modernisierung der Eisenbahneinfahrt in die Anlage,
 - d) die Errichtung eines lokalen Perimeters um das Lagergebäude für umschlossene Strahlenquellen,
 - e) die Modernisierung der Überwachungsmittel und der Sicherungszentrale,
 - f) die Einrichtung einer heißen Zelle für die Handhabung von radioaktiven Strahlenquellen und weitere Arbeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung verbrauchter Strahlenquellen,
3. Die Errichtung einer heißen Zelle soll auch der Entsorgung radioaktiver Quellen im Rahmen anderer Projekte dienen. Die Ukrainische Vertragspartei wird zu diesem Zwecke die Koordinierung mit anderen Gebern durchführen.
4. Die jährlichen maximal verfügbaren Beträge sowie der detaillierte Maßnahmenkatalog werden nach Auswertung der Projektkonzeption, die gemeinsam mit dem USPU „IZOTOP“ zu erstellen ist, und nach abschließender Genehmigung der Ausführungsprojektierung durch das Auswärtige Amt festgelegt.
5. Zur Durchführung des Projekts schließt das Auswärtige Amt mit der GRS auf der Grundlage der Projektkonzeption mehrjährige Verträge, die die endgültige Höhe der finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Aufgaben enthalten werden, die dem Projektdurchführer – GRS – bereitgestellt werden.
6. In Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung der Ukraine gewährt die Ukrainische Vertragspartei Vertretern des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung sowie des deutschen Projektdurchführers GRS ungehinderten Zugang zu der Baustelle und zu allen Informationen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder zu überprüfen.
7. Die Ukrainische Vertragspartei erklärt, dass die Ukraine gemäß Art. 7 des Rahmenabkommens gegen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und entsandte GRS-Fachkräfte keine Schadensersatzansprüche geltend macht und die o. g. Subjekte von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt, die in Erfüllung von Aufgaben im Rahmen dieses Projekts entstehen können, es sei denn die beiden Vertragsparteien stellen gemeinsam fest, dass diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.
8. Materialien, die in die Ukraine im Auftrag der Deutschen Vertragspartei oder des Projektdurchführers eingeführt werden, sind entsprechend Artikel 8 des Rahmenabkommens von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben befreit.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und ukrainischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das Ministerkabinett der Ukraine mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis des Ministerkabinetts der Ukraine zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine bilden, die mit dem Eingang der Antwortnote bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kiew in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Ukraine
Allgemeines Sekretariat
Kiew

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport**

Vom 12. April 2010

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2007
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 31. Mai 2007 bei der UNESCO hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	1. Juli 2007
Albanien	am	1. Februar 2007
Algerien	am	1. Februar 2007
Aserbaidshjan	am	1. September 2007
Äthiopien	am	1. September 2008
Australien	am	1. Februar 2007
Bahamas	am	1. Februar 2007
Bangladesch	am	1. Dezember 2007
Barbados	am	1. Februar 2007
Belgien	am	1. August 2008
Bolivien	am	1. Februar 2007
Brasilien	am	1. Februar 2008
Brunei Darussalam	am	1. Mai 2008
Bulgarien	am	1. März 2007
Burundi	am	1. November 2007
Cookinseln	am	1. Februar 2007
Côte d'Ivoire	am	1. September 2008
El Salvador	am	1. November 2008
Eritrea	am	1. Oktober 2008
Estland	am	1. Oktober 2007
Finnland	am	1. Februar 2007
Frankreich	am	1. April 2007
Gabun	am	1. Januar 2008
Ghana	am	1. Februar 2007
Griechenland	am	1. Februar 2007
Guatemala	am	1. Mai 2008
Indien	am	1. Januar 2008
Indonesien	am	1. März 2008
Irland	am	1. September 2008
Italien	am	1. April 2008
Jamaika	am	1. Februar 2007
Japan	am	1. Februar 2007
Kambodscha	am	1. Juni 2008

Kamerun	am 1. Dezember 2007
Kanada	am 1. Februar 2007
Kap Verde	am 1. August 2008
Katar	am 1. Oktober 2007
Korea, Republik	am 1. April 2007
Kroatien	am 1. Dezember 2007
Kuba	am 1. September 2008
Kuwait	am 1. September 2007
Lettland	am 1. Februar 2007
Libysch-Arabisches Dschamahirija	am 1. Juli 2007
Litauen	am 1. Februar 2007
Luxemburg	am 1. Februar 2007
Malaysia	am 1. Februar 2007
Mali	am 1. Juli 2007
Mauritius	am 1. Februar 2007
Mexiko	am 1. Juni 2007
Moldau, Republik	am 1. April 2008
Monaco	am 1. Februar 2007
Mongolei	am 1. Dezember 2007
Mosambik	am 1. Februar 2007
Namibia	am 1. Februar 2007
Nauru	am 1. Februar 2007
Niger	am 1. Februar 2007
Nigeria	am 1. Februar 2007
Norwegen	am 1. Februar 2007
Oman	am 1. September 2007
Österreich	am 1. September 2007
Pakistan	am 1. April 2008
Palau	am 1. November 2008
Panama	am 1. Januar 2008
Paraguay	am 1. Dezember 2008
Peru	am 1. Februar 2007
Polen	am 1. März 2007
Portugal	am 1. Juni 2007
Rumänien	am 1. Februar 2007
Russische Föderation	am 1. Februar 2007
Samoa	am 1. Oktober 2007
Saudi-Arabien	am 1. Juli 2008
Schweden	am 1. Februar 2007
Senegal	am 1. Juni 2008
Seychellen	am 1. Februar 2007
Singapur	am 1. Januar 2008
Slowakei	am 1. März 2007
Slowenien	am 1. November 2008
Spanien	am 1. Februar 2007
St. Kitts und Nevis	am 1. Juni 2008
St. Lucia	am 1. Februar 2008
Südafrika	am 1. Februar 2007

Thailand	am	1. März 2007
Trinidad und Tobago	am	1. Mai 2007
Tschad	am	1. Dezember 2008
Tschechische Republik	am	1. Juni 2007
Tunesien	am	1. Februar 2007
Ukraine	am	1. Februar 2007
Ungarn	am	1. Oktober 2007
Uruguay	am	1. Juni 2008
Vereinigtes Königreich	am	1. Februar 2007.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der UNESCO am 25. April 2006 mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens die Erstreckung des Übereinkommens auf Jersey, Guernsey, die Insel Man, die Bermudas, die Kaimaninseln und die Falklandinseln notifiziert.

Berlin, den 12. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die Beschränkung des Einsatzes
schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen**

Vom 15. April 2010

Das Internationale Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (BGBl. 2008 II S. 520, 522) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Äthiopien	am	14. Oktober 2009
Singapur	am	31. März 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 2009 (BGBl. II S. 967).

Berlin, den 15. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 2003
zum Internationalen Übereinkommen von 1992
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 15. April 2010

I.

Das Protokoll vom 16. Mai 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 2004 II S. 1290, 1291) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Australien	am	13. Oktober 2009
Barbados	am	6. März 2006
Belgien	am	4. Februar 2006
Estland	am	14. Januar 2009
Griechenland	am	23. Januar 2007
Italien	am	20. Januar 2006
Kanada	am	2. Januar 2010
Kroatien	am	17. Mai 2006
Lettland	am	18. Juli 2006
Litauen	am	22. Februar 2006
Marokko	am	4. Februar 2010
Niederlande	am	16. September 2005
Polen	am	9. März 2009
Portugal	am	15. Mai 2005
Slowenien	am	3. Juni 2006
Vereinigtes Königreich	am	8. September 2006.

II.

Dänemark hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Protokolls auf Grönland mit Wirkung vom 3. März 2005 sowie die Erstreckung auf die Färöer mit Wirkung vom 19. Juni 2006 notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Februar 2005, BGBl. II S. 353).

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Protokolls auf die Insel Man mit Wirkung vom 15. September 2008 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. II S. 353).

Berlin, den 15. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
der deutsch-indischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. April 2010

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14./15. Dezember 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. Dezember 2009

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. April 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Harald Klein

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
New Delhi

New Delhi, 14. Dezember 2009

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 15. Mai 2009 und die Zusage mit Verbalnote Nummer 501/2009 vom 26. August 2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), folgende Beträge zu erhalten:
 - a) ein Darlehen von bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XIV“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist, und
 - b) einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XVI“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, darüber hinaus, für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XV“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 40 000 000,- EUR (in Worten: vierzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Kann bei dem Vorhaben die unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regie-

rung der Republik Indien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

4. Die unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
5. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
6. Die Verwendung der unter Nummer 1 und 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
7. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
8. Die Zusage des unter Nummer 2 genannten Betrages entfällt mit einem Teilbetrag von 7 200 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen zweihunderttausend Euro), soweit nicht bis zum 31. Dezember 2009 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Ein Teilbetrag von 32 800 000,- EUR (in Worten: zweiunddreißig Millionen achthunderttausend Euro) entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
9. Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 6 zu schließenden Verträge garantieren.
10. Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 6 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
11. Die Regierung der Republik Indien erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zahlt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 6 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.
12. Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Indien mit den unter den Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Herrn Ashok Chawla
Staatssekretär für Finanzen
Finanzministerium
Regierung der Republik Indien
Neu Delhi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 15. April 2010

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) ist nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für die

Bahamas am 1. Februar 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2009 (BGBl. II S. 1302).

Berlin, den 15. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten
der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee**

Vom 16. April 2010

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (BGBl. 2002 II S. 1663, 1664; 2003 II S. 392) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 1 für

Dänemark am 21. März 2009
Lettland am 26. Januar 2006
Russische Föderation am 22. Juni 2008
in Kraft getreten.

Es wird für
Polen am 21. April 2010
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. II S. 1721).

Berlin, den 16. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
des deutsch-chilenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. April 2010

Das in Santiago de Chile am 20. November 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 (Vorhaben „Erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz“) ist nach seinem Artikel 5

am 29. November 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. April 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothea Groth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Chile
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007
Erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Chile –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Chile beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 176/2007 vom 4. April 2007) im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit vom 4. Juli 2005 Artikel 1 Absatz 5,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Chile oder anderen, von bei-

den Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) für das Vorhaben „Erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz (Geothermieerkundungsprogramm)“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Chile zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(3) Die Regierung der Republik Chile, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Chile stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Chile erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Chile überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Chile der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Santiago de Chile am 20. November 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

P. Scholz

Für die Regierung der Republik Chile

Alejandro Foxley